

13. Dresdens Märkte im Jahre 1863.

Jahrmärkte zu Altstadt: 1) den 23. Febr.; 2) den 29. Juni; 3) den 19. October; in Neustadt: 1) den 4. Mai; 2) den 14. September.

Der Wollmarkt in Altstadt den 8. bis 10. Juni.

Viehmarkt in Friedrichstadt: den 9. März und 3. November.

Schlachtviehmarkt in Antonstadt: jeden Montag im Gasthose zum Schönbrunn.

Aus der Jahrmärkte-Ordnung für hiesige Stadt vom 11. Juli 1856.

§ 1. Die Jahrmärkte werden, wie zeither, zu folgenden Zeiten abgehalten: 1) der Fasten-Montags nach Invocavit, 2) der Cantate-Montags nach Cantate, 3) der Johannis-Markt Montags nach Johannis und wenn Johannis auf einen Montag fällt, an diesem Montage, 4) der Mariä-Geburt-Markt Montags nach Mariä Geburt, und wenn dieser Tag auf einen Montag fällt an diesem Montage, 5) der Gallus-Markt Montags nach Lucas, und wenn Lucas auf einen Montag fällt, am darauf folgenden Montage.

§ 2. Von diesen Jahrmärkten findet der 1., 3. und 5. in Altstadt, der 2. und 4. in Neustadt statt.

§ 3. Die eigentliche Jahrmärktezeit beginnt bei allen fünf Jahrmärkten für alle Verkäufer Montags früh und endigt Dienstag Abends dergestalt, daß während dieser zwei Tage zugleich das Auslegen der Waaren zu bewerkstelligen ist. Mittwochs früh müssen die Buden und Verkaufsstände der fremden Verkäufer geräumt sein.

§ 4. Von der vorstehenden Bestimmung finden nur folgende Ausnahmen statt: a) Tischler und Böttcher halten vor den Jahrmärkten feil und zwar jedesmal von Freitag früh bis Sonnabend Abends. Sonntags früh muß die Begräumung ihrer Waaren erfolgt sein; b) für den Engros-Verkauf von wollenen, baumwollenen und leinenen Manufacturwaaren ist, außer der eigentlichen Jahrmärktezeit (§ 3) auch der Freitag und Sonnabend vor jedem Jahrmärkte bestimmt. Dieser Vormarkt — während dessen nicht unter ganzen oder halben Stücken, beziehentlich nicht unter ganzen oder halben Duzenden verkauft und beim Verkaufe von Garnen eine geringere Quantität als fünf Pfund von einer und derselben Sorte nicht abgelassen, auch Scheere und Elle nicht gebraucht werden darf — ist, wo der Jahrmärkte abgehalten wird, in der Alt- oder Neustadt auch auszuüben.

§ 5. Aller Verkauf, sofern er nicht im Hausiren besteht, kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Verkäufer eine öffentliche Verkaufsstelle zum Feilhalten angewiesen erhalten, oder in dem Stadttheil, in welchem der Jahrmärkte ist, sich ein Gewölbe oder einen Platz ermiethet hat. Es ist aber allenthalben den marktpolizeilichen Anordnungen nachzugehen.

§ 6. Kein Verkäufer darf auf zwei verschiedenen Verkaufsplätzen gleichzeitig feilhalten, oder durch Andere für seine Rechnung feilhalten lassen. Den hiesigen Gewerbetreibenden, welche Verkaufsgewölbe halten, ist jedoch gestattet, außerdem in einer Bude

oder einem Stande den Jahrmärktehandel auszuüben.

§ 7. Das Hausiren, unter den gesetzlichen Beschränkungen gestattet, darf ohne Erlaubnißschein des Stadtraths in keinem Falle ausgeübt werden, der jederzeit für die Alt- oder für die Neustadt, wo der Jahrmärkte stattfindet, ausgestellt wird.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden mit 5 Thalern und im Wiederholungsfalle mit erhöhter Geldstrafe, auch nach Befinden Wegweisung vom Jahrmärkte, Entziehung des Befugnisses zum Feilhalten auf hiesigen Jahrmärkten, Confiscation der Waaren und Gefängnißstrafe geahndet.

§ 9. Alle mit den Festsetzungen der gegenwärtigen Jahrmärkte-Ordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen und Observanzen werden hierdurch aufgehoben.

Bekanntmachung vom 8. März 1862.

Hinsichtlich der Bewachung derjenigen Jahrmärktewaaren, welche auch des Nachts in Buden oder Kisten auf dem Jahrmärkte verbleiben, sind im Einverständniß mit der königlichen Polizei-Direction folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Alle Wächter von Jahrmärktewaaren müssen mit Blechzeichen, die mit dem Stadtwappen bezeichnet sind, versehen sein, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, ohne Weiteres verhaftet zu werden.

2) Solche Zeichen werden lediglich den Marktferanten, welche Wächter annehmen wollen, zur Legitimation der Letzteren in dem Falle ausgehändigt, wenn sie selbst über ihre Persönlichkeit sich gehörig ausgewiesen und die Namen der zu bestellenden Wächter angezeigt haben.

3) Bei der Annahme von Waarenwächtern ist auf zuverlässige, hier wohnhafte Personen, namentlich auf hiesige Budenarbeiter thunlichst Bedacht zu nehmen.

4) Nach Beendigung eines jeden Jahrmärktes sind dergleichen Wächterzeichen wieder zurückzugeben. Für den Mißbrauch, welcher mit denselben verübt werden sollte, bleiben die Empfänger verantwortlich und den vom Stadtrathe für nothwendig erachteten Maßregeln unterworfen.

5) Die Ausgabe und Wiedereinnahme der Wächterzeichen erfolgt durch die Oberaufseher in der Wachtstube im Parterre des Altstädter Rathhauses.

6) Von den Oberaufsehern wird über die Namen der Zeichenempfänger und der von ihnen bestellten Wächter ein genaues Verzeichniß mit Angabe der ausgehändigten Zeichen geführt werden.

Bestimmungen, den hiesigen Wollmarkt betreffend.

1) Das Auslegen der Wollen ist den Verkäufern bereits an dem vorhergehenden Sonntage, jedoch nicht eher als nach beendigtem Nachmittags-gottesdienste gestattet, wogegen das Anherbringen der Wolle an keine Zeitfrist gebunden ist.